

NORDUM Institut für Umwelt und Analytik GmbH & Co. KG
Gewerbepark, Am Weidenbruch 22 · 18196 Kessin/Rostock

Roman Koch
Baugeschäft GmbH
Kirschenhöfer Weg 4
19057 Schwerin

2007-10-17

Sehr geehrter Herr Koch,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage betreffs „Bestätigung der Altlastenfreiheit für das Grundstück:

Gemarkung: Warnitz

Flur: 1

Flurstück: 24/5“

möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine Altlast nach § 2 Absatz 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nicht vorliegt.

- Begründung:
- das Grundstück war bis 1992 Brachland bzw. wurde landwirtschaftlich genutzt.
 - nach 1992 lag keine gewerbliche oder industrielle Nutzung vor, es kam allerdings zu unkontrollierten Ablagerungen von Bodenmassen und Bauabfällen.
 - Untersuchungen der Bodenablagerungen im März 2007 ergaben teilweise erhebliche Schadstoffbelastungen.
 - punktuell konnten auch in oberflächennahen Bodenbereichen Mineralölkohlenwasserstoffe nachgewiesen werden.
 - im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung im Oktober 2007 konnte die Beräumung des Grundstückes von den Bauabfällen und den Bodenablagerungen festgestellt werden. Im Bereich der Bodenablagerungen wurden dabei auch oberflächennahe Bodenschichten mit entfernt.

- eine Altlast nach § 2 Absatz 5 des BBodSchG setzt schädliche Bodenveränderungen auf dem Grundstück oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit voraus.
- schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Absatz 3 des BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des BBodSchG sind auf dem Grundstück nicht angezeigt.


Prof. Dr. habil. J. Kreutzmann

